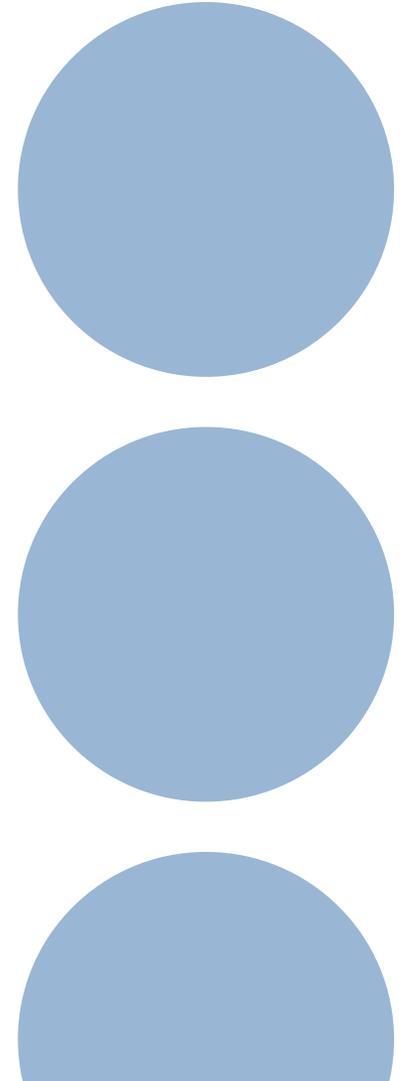


Wirkungsvolle Unterweisung für Schleifarbeiten

Fachveranstaltung Schleifen,
H. Oberle, 20.06.2024



Was reicht???

Wofür?

Arbeitsschutzrecht

Mindestanforderungen

externe Anforderungen

Auditor

Kunde

Haftung

es ist was passiert
(Strafrecht/Zivilrecht)

eigener Anspruch

interne Vorgaben

Betriebskultur

Ausgabe: März 2018
GMBI 2018 S. 398 [Nr. 22]

Technische Regeln für Betriebssicherheit	Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit	TRBS 1001
---	---	------------------

Auszug:

Rechtlicher Hinweis

Öffentlich-rechtliche Sicherheitsvorschriften wie **die BetrSichV und das Haftungsrecht sind getrennte Rechtsgebiete**. Die Erfüllung der Anforderungen der BetrSichV ist eine Grundvoraussetzung, um im Haftungsfall ein regelkonformes Handeln nachweisen zu können. Im Haftungsfall ist dies aber ggf. nicht ausreichend. Wenn trotz Einhaltung der sicherheitstechnischen Regeln Gefahren erkennbar sind, hat der Arbeitgeber hierauf zu reagieren und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Thesen-Check – Wie ist Ihre Meinung? Unterweisungen...



Arbeitsschutzgesetz: Unterweisung

- **Der Arbeitgeber hat** die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.
- Die **Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen**, die auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich ... ausgerichtet sind.
- Die **Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich**, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen.
- Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und **erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden**.
- Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung den Entleiher.

§ 12 ArbSchG

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention

Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, (...) zu unterweisen.

Die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, **mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.**

Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihre (...) Tätigkeiten relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks **in verständlicher Weise** zu vermitteln.

§ 4 DGUV Vorschrift 1

Grundsätze der Prävention: Besondere Unterweisungen

Für **persönliche Schutzausrüstungen**, die **gegen tödliche Gefahren** oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Absatz 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit **Übungen** zu vermitteln.

§ 31 DGUV Vorschrift 1



Gefahrstoffverordnung: Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten

- anhand der Betriebsanweisung
- über auftretende Gefährdungen
- über entsprechende Schutzmaßnahmen
- **mündlich unterwiesen** werden.

Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung, danach **mindestens jährlich** arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden.

Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. **Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.**

§ 14 GefStVO

Gefahrstoffverordnung: Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

Teil dieser Unterweisung ist ferner eine **allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung**.

Diese dient auch zur Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur **arbeitsmedizinischen Vorsorge** haben, und über den Zweck dieser Vorsorgeuntersuchungen.

Die Beratung ist unter **Beteiligung der Ärztin oder des Arztes** nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen, falls dies erforderlich sein sollte.

§ 14 GefStoffV

Arbeitsstättenverordnung: Unterweisung der Beschäftigten

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über

1. das **bestimmungsgemäße Betreiben der Arbeitsstätte**,
2. alle **gesundheits- und sicherheitsrelevanten Fragen** im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
3. **Maßnahmen**, die zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten durchgeführt werden müssen, und
4. **arbeitsplatzspezifische Maßnahmen, insbesondere bei Tätigkeiten auf Baustellen oder an Bildschirmgeräten**,

und sie anhand dieser Informationen zu unterweisen.

§ 16 ArbStättV

LärmVibrationsArbSchV: Unterweisung der Beschäftigten (1)

Können bei Exposition durch Lärm die unteren Auslösewerte (...) erreicht oder überschritten werden, stellt der Arbeitgeber sicher,

- dass die betroffenen Beschäftigten eine Unterweisung erhalten,
- die auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung beruht und
- die Aufschluss über die mit der Exposition verbundenen Gesundheitsgefährdungen gibt.

Sie muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach **in regelmäßigen Abständen**, jedoch immer bei wesentlichen Änderungen der belastenden Tätigkeit, erfolgen.

§ 11 LärmVibrationsArbSchV

LärmVibrationsArbSchV: Unterweisung der Beschäftigten (2)

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Unterweisung (...) **mindestens folgende Informationen enthält:**

1. die Art der Gefährdung,
2. die durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Minimierung der Gefährdung unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzbedingungen,
3. die Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte,
4. die Ergebnisse der Ermittlungen zur Exposition (...) und der Bewertung der damit verbundenen möglichen Gefährdungen und gesundheitlichen Folgen,
5. die sachgerechte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung,
6. die Voraussetzungen, unter denen die Beschäftigten Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge haben, und deren Zweck,
7. die ordnungsgemäße Handhabung der Arbeitsmittel und sichere Arbeitsverfahren zur Minimierung der Expositionen
8. Hinweise zur Erkennung und Meldung möglicher Gesundheitsschäden.

§ 11 LärmVibrationsArbSchV

Betriebssicherheitsverordnung: Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen anhand der Informationen (*siehe Gefährdungsbeurteilung*) zu unterweisen.

Danach hat er in regelmäßigen Abständen, **mindestens jedoch einmal jährlich**, weitere Unterweisungen durchzuführen.

Das **Datum** einer jeden Unterweisung **und die Namen** der Unterwiesenen hat er **schriftlich festzuhalten**.

§ 12 BetrSichV

Jugendarbeitsschutzgesetz: Unterweisung über Gefahren

- Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen
 - über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind,
 - sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen.
- Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung
 - an Maschinen oder
 - gefährlichen Arbeitsstellen oder
 - mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.
- Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, **mindestens aber halbjährlich**, zu wiederholen.

§ 29 JArbSchG

Betriebsverfassungsgesetz: Unterrichtungs- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers

- Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über
 - dessen Aufgabe und Verantwortung sowie
 - die Art seiner Tätigkeit und ihre Einordnung in den Arbeitsablauf des Betriebs zu unterrichten.
- Er hat den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung über
 - die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen dieser bei der Beschäftigung ausgesetzt ist, sowie
 - die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren
 - die nach § 10 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes getroffenen Maßnahmen zu belehren.
- Über Veränderungen in seinem Arbeitsbereich ist der Arbeitnehmer rechtzeitig zu unterrichten.

§ 81 BetrVG

Auszug:

Technische Regeln für Betriebssicherheit	Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln	TRBS 1116
---	---	------------------

2.3 Unterweisung

Unterweisung ist eine **auf die sichere Verwendung ausgerichtete Information und Anweisung** der Beschäftigten auf Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung (§ 12 Absätze 1 und 2 BetrSichV).

2.3.1 Unterweisung vor dem erstmaligen Verwenden von Arbeitsmitteln

Unterweisung auf Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, bevor die Beschäftigten Arbeitsmittel erstmalig verwenden.

2.3.2 Wiederkehrende Unterweisung

Unterweisung der Beschäftigten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich.

3.4 Unterweisung

... (5) Nach der Erstunterweisung hat der Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen (§ 12 Absatz 1 Satz 3 BetrSichV). Bei diesen wiederkehrenden Unterweisungen kann der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wirksamkeitskontrolle **wechselnde Schwerpunkte** setzen.

209-002

DGUV Information 209-002



Schleifen

Juni 2023

Anhang 5

Die häufigsten Unfallursachen beim Umgang mit Winkelschleifern

Die häufigsten Unfallursachen beim Umgang mit Winkelschleifern

Eingespanntes Werkstück



Persönliche Schutzausrüstung verwenden



Gerade Schnitte ausführen



Trennschleifscheibe nur zum Trennen



Korrekte Anbringung der Schutzhaube



Gesicherter Arbeitsplatz



Fehlende oder falsche Einspannung des Werkstücks



Notwendige Persönliche Schutzausrüstung nicht getragen oder falsche PSA getragen



Verkanten der Schleifscheibe beim Schneiden



Mit Trennschleifscheibe nicht Schruppen



Fehlende oder falsche Schutzhaube



Unsicherer Standplatz

